

Q. K. 125, 17.

13.

(X2044297)

Ye
1419

Anderweit
Revidirt-und verbesserte

Stau-Ordnung/

Bei der
Fürstl. Residenz-Stadt

Weimar/

1684.



Druckts Joh. Andreas Müller/ Fürstl. Sächß. Hof-Buchdr.



BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)



S In Gottes Gnaden / Wir
Wilhelm Ernst /
Herzog zu Sachsen / Jülich / Cle-
ve und Berg / Landgraf in Thü-
ringen / Markgraf zu Meissen / ge-
fürsteter Graf zu Henneberg / Graf
zu der Mark und Ravensberg /
Herz zu Ravensstein / vor Uns und
unserer freundlich-geliebten Bru-
ders / Herrn Johann Ernsts /
Herzogs zu Sachsen / r. L. D.

Mit bekennen und thun
kund gegen Männiglich /
Demnach Uns der Raht
und Bürgerschaft allhier /
A 2 den

den schlechten Zustand der Nahrung bey
hiesiger unserer Residenz-Stadt zu un-
terschiedenen mahlen unterthänigst zuer-
kennen gegeben / und Uns selbiger wieder
aufzuhelfen wehmütig gebetē : Wir auch /
so fort bey Antretung der Landes-Regie-
rung / hierauf unsere Sorgfalt gerichtet /
un̄ unter andern befunden / daß die bis an-
her eingerissene Unordnungen im Brau-
wesen nicht die geringste Ursache der hin-
gefallenen Nahrung sey / dannenhero sel-
bigen so viel möglich abzuheiffen und zu
dem Ende die von unser̄ in Gott ruhē-
den hochaeehrten Herrn Vaters / Herrn
Herzog Johann Ernstens / zu Sach-
sen Gn / 2c. in Anno 1674. von neuen über-
hene und confirmirte Brau-Ordnung /
andertweit zu revidiren, und / nach des
Stadt-Raths alhier zuvorhero darob
vernommenen unmaßgeblichen Erinne-
rungen, in gewissen Stücken zu verbessern /
vor

vor nöthig ermessen; Als haben Wir
solche in nachfolgenden Puncten begrief=
fen/und zu Jedermannes Wissenschaft
und Nachricht durch öffentlichen Druck
publiciren lassen.

I.

Vom Mälken und Mälk= machen.

Meil us Erhaltung des Mälkhau=
ses / Gerächts und Wassers viel
gehet / solches auch ieko sonder=
lich guter Besserung bedarf; so sol alleine
von denē Mälken/so usn Kauf un̄ sonsten
ausser dem Pößbrauen gemacht werden/
von iedwederem Banken / so viel in der
Stadt bleibet/ sechs Groschen; von de=
nen aber / welche außhalb geführet/
zwölff Groschen / zum Mälkhauß- und
Bodenzins / durch Den/der es verkauft/
und damit handelt / unweigerlich entrich=
tet/ von den Mälkern einbracht/ und in

A 3

die

die Mahts-Kämmeren geliefert wer-
den / sonsten soll keiner mehr schütten /
auch nicht weniger / als was sich / der
Fürstl. Ordnung nach / gebühret : Nem-
lich : 3. hiesige Malter Gersten / richtiges
Gemäß / oder / wann die Gerste gering /
zum höchsten 2. bis 3. Scheffel drüber /
mehr aber nicht / und wer dieses übertritt /
der soll seine Frau = Gerechtigkeit im
Lohse verlohren haben / und der Mälker /
so er wissentlich darwieder handelt / ge-
strast werden / deßwegen / und zu mehrer
ihrer Versicherung / Sie die Gerste ge-
messen nehmen / hierneben auch die Mäl-
ker an dem gesetzten und gemachten
Lohne / nemlich von jedem ganzen Malke
achtzehn Groschen / inclus. des Meßgel-
des / und hierüber vier Maas Quellbie-
re / und so viel Darrbiere sich allerdings
genügen und ein mehrers zu fordern nicht
gelüsten lassen sollen.

II. Von

Von Lohsen / Einkauffen und Brauen.

DS soll der Raht/alsobald nach be-
schehenem Lohsen/den Lohszedul
viermal ins reine bringen / und/
zur Nachricht / einen in die Fürstliche
Regierung/ den andern in die Fürstliche
Kenthkammer / und den dritten in das
Stadt-Malkhaus liefern lassen / den
vierdten aber vor sich auf dem Raht-
hause behalten.

Wer nun mit lohsen / brauen und
schenken will/der soll Bürger seyn / und
vor allen Dingen sein restirend Geschosß
und Erbzinsen/nebst dem gebräuchlichen
Pfannengeld / als einen Gilden/ 15.
Groschen/ vom ganken Bebräu/richtig
machen/ und/wegen der erlegten Frank-
steuer einen Zedul einliefern/oder sonst
nicht

nicht in das Brauhaus gelassen werden/
darneben auch von iedem Gebräu eine
Lonne Korent in die Hospitale/ und eine
Butte Trebern in die Teiche/ ohne Geld/
wie auch dem Köhrmeister sein Gebühr=
nuß/ nemlich von iedem Bier eine But=
te Korent geben.

Wann ein Lohß fast zu Ende gehet/
und noch 40. Lohß zu brauen/ soll auß
neue gelohset/ und/ vermöge dieser Ord=
nung/ alle Anhänge ins gemein gänzlich
verboten seyn / und ins künstige keinem
weiter nachgelassen werden. Wie dar n
auch keiner auf die Häuser ein Brau=
lohß fordern und nehmen soll/ in welchen
niemand wohnet / noch drinnen Feuer
und Rauch gehalten wird.

So viel aber die Hausgenossen be=
trifft : so mag zwar einer / welcher ein
ganz Haus gemiethet/ das Lohß/ so auf
demselben haftet/ iedoch/ daß er vor allen
Din

Dingen Bürger worden/und das Brau-
lohß in der Michte ausdrücklich begrif-
fen/oder ihme sonsten vom Eigenthums-
Herrn überlassen worden / brauen/ soll
aber/ einig Lohß darzu zu kaufen / keines
wegs befugt seyn.

Wer zur Zeit der Lohßung kein Malk
im Vorrath hat / und sein zeitiges Lohß
nicht brauen kan / deme soll zugelassen
seyn/ dasselbe / entweder so bald auf dem
Kahthause / oder innerhalb drey Wochen
zum längsten / von dem Lohß-Tage an zu
rechnen / und also / ehe der Lohßzedul ge-
schrieben / zu vertauschen / und sich zum
Einschreiben anzumelden / hernach / oder
nach verfloßener Zeit / solches keinem
mehr / wer der auch sey / zugelassen / son-
dern das Lohß-Register / wie die Lohß ge-
fallen / gefertigt / und ins Meine gebracht
werden / auch der Jenige / so alsdann nicht
gefast / und sein Lohß wie es beschrieben

B

und

und numeriret, in der Ordnung nicht
brauet / und solcher Gestalt ausfället / sel-
biger Lohsung gantz verlustig seyn.

Und / wann eine andere Lohsung vor-
genommen wird / sich allezeit mit zwey
Thalern / die andern aber / welche im Lohß
noch nie gewesen / und gleichwohl das
Braugeschoß entrichtet / nur Einen Tha-
ler / und die übrigen / so eine geraume
Zeit nicht gebrauet / und das gewöhnli-
che Braugeschoß nicht continuè entrich-
tet / nach Erwegung des zurückgebliebe-
nen Braugeschoßes / auch ein mehrers zu
liefern / und sich darmit wieder einzukauf-
fen / schuldig seyn.

Auch / wenn bey dem Feuer-ausleschen /
oder zu der Zeit / wenn man aufhöret zu-
brauen / das Lohß nicht gar ausgehet / die
nächsten Stüdiffe / so im Lohß folgen /
verbunden seyn / Maltz außs künftige
Brauen bereiten zu lassen / und im Vor-
rath

raht zuschaffen / damit man im Anfang
zum wenigsten Zwölff alte Malke zum
Brauen haben könne. Wer deme nicht
nachkömmt / soll seines Lohnes auch verlu-
stiget seyn / und thun / was obstehet.

Es soll auch ein ieder in seiner Lohn-
Ordnung / und zu rechter Zeit brauen /
oder hernach unter wöhrendem / und nach
solchem Lohn / bis Er sich im neuen ein-
gekauft / gantz und gar nicht zugelassen /
weniger aber das anhangen / so ohne das
allerdings verboten und abgeschafft / ver-
stattet werden / auch anders nicht zu
schenken befugt seyn / als wie Er ge-
brauet.

Desgleichen soll ein Jeder sein gantz
oder halb Lohn vor sich brauen / und / wie
bisher bey der entstandenen Unordnung
einreißen wollen / kein gantz mehr zer-
theilet / und Zween zu brauen zugelassen
werden / weiln sonderlich die Erfahrung
geben /

geben/ daß dadurch/ do zwey Bier aufge-
than/ und wegen vier halber Biere (wel-
ches sonst zwey ganze seyn sollen) vier
Fahnen/ auch der Meigen halber= noch
wol mehr ausgestekket werden/ die ande-
dere Brauerschaft/ bevorab die Jenigen/
deren Häuser abgelegen/ benachtheiliget/
und merklich zurücker gesezt werden kön-
nen.

Doch ist/ mit Vorbewust der Fürstl.
Kammer/ dem Raht unbenommen/ be-
fundener Beschaffenheit und Umständen
nach/ einem und andern unvermögenden
Hauswirth/ oder denen/ so keine gute
und geraume Keller haben/ wenn Sie sich
innerhalb obgesezten 3. Wochen/ gebüh-
rend anmelden/ solche Zertheilung zu zu-
lassen/ und also aus erheblichen Ursachen
zu dispensiren.

Die halben Lohß aber mögen zusam-
men geschüttet werden/ weil sichs nicht
anders

anders fügen will/ und soll hierbey einerm
ieden frey stehen/ sein Lohß einem andern
Brau-Compen zu überlassen/ iedoch daß
auch keiner in wärendem Lohße / mehr
Lohß an sich kauffe/ als er auf seinem
Hause zu brauen berechtiget/ bey Verlust
solches Lohßes.

So viel sonst die Brauzeit anbelan-
get/ soll Michaelis das Brauen angefan-
gen/ und Walpurgis wiederüm geendet/
oder darmit aufgehöret werden/ woferne
die Zeit und Gelegenheit nicht ein anders
erfordert.

Und/ damit in der Stadt kein Mangel
vorfalle/ und die Bürger am Brauen de-
stoweniger gehindert werden mögen/ soll
zwar die völlige Reparatur und Ausbau-
ung des andern Brauhauses noch zur
Zeit/ und bis man siehet/ ob es vonnö-
then/ anstehen; gleichwohl aber der Rath
das Braugeräthe dazu/ und bedürffende
Mittel unter der Hand anschaffen.

Solte aber nichts desto weniger eini-
ger Mangel zwischen Walpurgis und
Michaelis sich ereignen / und alsdann
Leute im Lohse noch zurücke wären / wel-
che gefast / und zu solcher Zeit brauen
wolten; sollen sie sich beym Rahte anmel-
den / und / nach Gelegenheit der einfallen-
den Wärme / und anderer Umstände oder
Mangels an Bierem / Bescheids erwar-
ten. Vorbey zu merken / daß iedoch kein
Extraordinar-Gebräude hierunter zu ver-
statten / sondern die Nachlassung an dem
allbereit habenden oder folgenden Lohse
abgerechnet werden soll / wenn zumahl et-
wa zu solcher Zeit die neue Lohsung noch
nicht geschehen / und das alte Lohse bald
zum Ende wäre.

Welchen die Ordnung des Brauens
betrifft / der soll alsobald / wie vorgemelt /
ehe er Feuer untergemachet / die Tranke-
steuer zu erlegen schuldig / oder zu brauen /
nicht

nicht befugt seyn. Massen denn die Brau-
er befehliget/ daß Sie sonst keinem ohne
Zedul darzu lassen/ oder die Brancksteu-
er/ samt dem Tenigen/ was dem Raht
gebühret/ aus ihrem Beutel zahlen sol-
len.

Der nun darauf Feuer untergemacht
und brauet / der soll sich angelegen seyn
lassen/ daß das Bier gut gemacht wer-
de/ und seine rechte Kraft bekomme/ zu-
mahl aber gegen den Sommer zum La-
ger tüchtig seyn möge/ zu dem Ende hin-
führo nicht / nach eines ieden Befallen/
zu wenig Hopfen/ sondern/ zu iedem gan-
zen Gebrau Zwölff Scheffel/ oder/ wenn
es Lager-Bier / Sechzehen Scheffel/
tüchtiger Hopfen genommen/ und dem
Brauer gehäufft zugemessen / in gleichen
auch die drey Malter Beste dem Mäl-
ker / und von ihme hingegen das Malk/
wieder zugemessen/ und beyde jedes-
mahl

mahl bey der Annnehmung hierauf beai-
diget werden sollen.

Auch soll/ bey Vermendung ernstler
Strafe/ keiner seine Trebern eine in Flei-
scher alleine verkaufen/ sondern mag die
eine Helfte (wann sie besprochen) unter
alle Fleischer vor ihr Mastvieh theilen/
und die andere Helfte der Bürgerschaft
lassen/ wo einer solche nicht selbstem be-
darf: weniger aber sollen die Brauver-
wandte selbige an sich erhandeln/ und
wiederum aushöfen.

Niemanden von den Brauherrn
soll hinführo sein Lohß zu Hofe zu brau-
en/ und das Bier zu verzäpfen zugelassen
werden/ bey Verlust des Lohßes / sondern
alle Schenk-Biere sollen in der Stadt
gebrauet werden: doferne aber einem und
andern sein gelohßtes Bier nicht zu ver-
zäpfen / sondern in seiner Haushaltung
zu verbrauchen beliebet/ soll ihm dasselbe
zwar

zwar im Schloß-Brauhause zu brauen
frey stehen ; Doch daß er dem Rath all-
hier das Pfannengeld/so viel es austrägt/
abstatte/ das geringste nicht davon/ bey
der/in der Fürstlichen Tranksteuer-Ord-
nung gesetzten Strafe der Winkelschen-
ken/verzäpfe/oder verlasse/und wofern er
kein ganz Loß zu brauen/sich deswegen
mit seinem Compen vergleiche.

Ingleichen soll auch niemand / der
nicht/aus sonderbarer Fürstlichen Gnade
und Vergünstigung/nach dem alten Her-
kommen/und dem Buchstaben der Trank-
steuer-Ordnung befreyet/ein Hausbier/
noch weniger Dorfbier / zu brauen/oder
anders/ weder auf sein Deputat, noch zu
einiger Ausrichtung / einzulegen befugt
seyn ; sondern wenn ja iemand zu Hoch-
zeiten oder Kindtauffen etwas vom
Dorfbiere verlangen möchte/solches aus
dem Rathskeller nehmen / wie unten
beym

beym Dritten Capitel mit mehrern ent-
halten.

Wie denn auch der Rathsverwanten
bisherige so genante 6. Rathß- und 4.
Viertelsmeister Biere, jene uf 4. und die-
se auf 2. moderiret, also/ daß der regie-
rende Bürgermeister ein Bankes/ der
Syndicus auch ein Bankes/ der Stadt-
Richter und Stadtschreiber/ ieder ein
Halbes/ die übrigen 4. Rathßpersonen
zusammen ein Bankes/ und die 8. Vier-
telsmeister zusammen 2. Banke/ iedoch
bloß zum Fischtrunk/ gegen gewöhnliche
Branksteuer/ brauen mögen.

Die Brauer belangende/ sollen sie sich
an ihrem gemachten/ und ihnen schrift-
lich zugestellten Lohn/ als nemlich; dem
Braumeister 16. Groschen/ 1. Butte
Trebern vor 1. Groschen/ 1. Butte Ko-
vent vor 4. Pfennige/ und 1. Groschen
Lichtgeld; Denen beyden Brauknechten
aber

aber 18. Groschen/ und iedem eine Helde
Trebern vor 3. oder 4. Pfenn. wie auch ei-
ne Butte Kovent vor 4. Pfenn. begnügen
lassen / und mit Fleiß darob seyn / daß
nicht zu viel gegossen/ oder mehr Bier ge-
machtet werden möge / als sich gebühret/
und leiden wil. Über diesen gesezten
Lohn soll denen Brauern weiter nichts
an Essen und Trinken/ außer 2. Stübgen
Kühnbier/ gereicht/ wieweiligen Falls a-
ber/ so wohl der Brauherr als Brauer/
jedweder um einen halben Gulden/ un-
fehlbar gestraffet werden.

III.

Von Bierleinlegen / Lufthun/
Verkauf- und Schenken
desselben.

ES soll Niemanden verstatet
werden / sein Bier in einen an-
dern Keller zulegen / und auszu-
zapfen / welches auch den Statuten ge-
mäß/

mäß / doch sollen die Nothfälle / auf des
Raths Erkentnuß gestellet seyn.

Wenn nun ein Brauherr heute auf-
thut ; So soll er morgen sein Bier rufen
lassen / und nicht zwey oder drey Tage zu
seinem Vortheil / und dem Folgenden
zum Verzug und Schaden warten : im
wiedrigen Fall soll Er gestraft / und der
folgende Brauherr / ehe acht Tage um/
sein Zeichen auszustrecken befugt seyn.

Weil auch im hiebevorigen aufgerichteten
Recess de Anno 1664. verordnet / alle acht
Tage nicht mehr als zwey Biere nach
einander aufzuthun / so bleibt es noch-
mahls darben ; es würden dann / über
Zuversicht / die Biere also stecken bleiben /
daß solche zwey Biere / ob sie schon gut /
in acht Tagen nicht ausgehen wolten : uf
welchen Fall der Rath billigmäßige / und
gleichwohl solche Verordnung zu thun
hätte / damit es dem Nachfolgenden nicht

zu Schaden gereichen / sondern die Bürger-
schaft vor ihr gut Geld / auch gut Bier
erlangen / und das allzujunge oder gerin-
ge Koventbier zu kaufen nicht gezwun-
gen werden mögen. Dafern aber ein
oder der andere mit seinem Schenkbiere
eher als in acht Tagen fertig werden
würde / soll seinem Nachfolger / unerwar-
tet der acht Tage / aufzuthun erlaubet
seyn.

Wie dann auch keiner / bey des Rathes
Strafe / sich betreten lassen soll / daß Er
das Bier im Keller verfälschet hätte /
worauf den durch die ordentliche bestell-
te Nachts-Wachmeister fleißige Uffsicht
gehalten / und / damit man / ob es vor der
Fassung gut / mittelmäßig / oder gering
gewesen ? Nachrichtung haben könne /
durch besagten Wachmeister / mit Zuzie-
hung eines Viertelsmeisters aus demje-
nigen Viertel / worinnen der / so schenken
C 3 will /

will/ wohnet / iedweedes Bier / ehe es in
Keller kömmt / gekostet / und zum Einschrei-
ben uss Rathhaus berichtet; in gleichen /
wenn das Bier gefasset / der Keller von
ihnen visitiret, und wieviel an Eymern
und Faßen darinnen befindlich / aufge-
zeichnet / solche Visitation auch / wenn zu
schencken aufgehöret / oder über die ge-
wöhnliche Zeit geschendet wird / bey de-
nen / so Schloßbier im Keller haben / noch-
mals wiederhohlet / und / ob von selbigen
etwas mit untergeschendet / fleißig zuge-
sehen werden soll: Wer nun / daß Er hier-
wieder gehandelt / ergriffen wird / der soll
Zehen Gülden zur Strafe erlegen / auch
gewarten / daß / nach Gelegenheit / das ver-
fälschte und geringe Bier geringer zu
schencken verordnet werde / in gleichen der
Zenige / so falsch Gemäße führet / mit
Fünf Gülden Strafe belegt werden.

Damit aber auch des Bier-Preises
halber

halber Gewißheit seyn / und aller unbillige Vortheil vermieden bleiben möge ; Als soll hinführo / wenn die Gerste unter einen halben Gùlden / und der Hopfen unter einem Ortsgùlden gekauffet wird / das Halbestüßgen Bier um 7. Pfennige / sonst aber vor 8. Pfennige / oder nach gestiegenem Werthe der Gersten und Hopfens / theurer gegeben werden / der Rath auch darauf fleißige Aufsicht tragen / und bey dergleichen Veränderung solches denen Brauherrn eigentlich andeuten und auferlegen.

Gleich wie nun keinem / außer dem Stadt-Kathe alhier / in den Kathskeller / Dorfbier einzuführen / noch sonst niemand / der nicht sonderlich privilegiret, oder von Uns einen gewissen Tischtrundt erlanget / Haußbier obbemeiter maßen zu brauen und einzulegen befugt : Also sollen auch andere Herren und Bürgere /
wenn

wenn Sie nicht Schenkbier im Keller/
die Nohtdurst zu Ehren-gelaken/ wie die
Rahmen haben mögen /im Rahtskeller/
und bey den Bürgern/ welche offene Zei-
chen haben / zu nehmen: gleichwohl der
Rahtskeller und schenkende Bürger/ die
Nohtdurst/ nicht nur Kannen- sondern uf
Begehren/ Eimer- Tonnen- oder Faß-
weise um billigen Preis abfolgen zu las-
sen schuldig; Aber niemand dergleichen
anderstwo zu holen befugt seyn soll/ bey
Verlust des Biers/ und anderer ernstern
Bestrafung. Und wird dem Rathe sol-
chen Falls von ieder Tonne Dorfbier
drey Groschen Tonningeld über den or-
dentlichen Preis zu nehmen hiermit
nachgelassen. Jedoch ist zu Hochzeitli-
chen Ehren/ und der Gesundheit hal-
ber/ nach Gelegenheit und Befindung
eines und andern Zustandes/ vergünsti-
get/ Raumburger-Neustädter- oder der-
gleichen

gleichen fremde Stadt-Biere anderstwo
zu holen und einzulegen.

Es soll auch Niemand von seinem
Schenk-bier / vor der an Ihn gelangten
Schenk-Ordnung / weniger andere / so
Freybier im Keller / etwas heimlich und
Kanntweise verpfennigen oder verkauf-
fen ; sondern ein Jeder seines Lohnes er-
warten / und wer dieses übertreten wird /
der soll in willkürliche Strafe verfallen
seyn.

Wie denn auch durchaus nicht gestat-
tet werden soll / noch kan / daß diejeni-
gen / welche Gnaden- oder Tisch-Bier zu
brauen berechtiget / sie seyn auch wer sie
wollen / solche ihre Freybiere / der andern
Bürgerschaft zum Nachtheil verschen-
ken / und andern / heimlich oder öffentlich /
verkaufen mögen / bey Verlust des Biers /
und anderer Bestrafung.

Ingleichen wollen wir keine Bürger /
D oder

oder unserer Diener einem/ außer seinem
verwilligten Deputate/ das geringste im
Schloßbrauhause zu brauen / weniger
sein Deputat an andere/ so des Brauens
nicht berechtiget/ zu verkauffen oder zu ü-
berlassen verstaten/ maßen wir zu dem
Ende bey unserer gesamtten Obersteuer-
Einnahme allbereit gemäße Verord-
nung gethan haben.

Niemand soll auch ein Schenk- und
Hof-Freybier zugleich im Keller haben/
eins mit dem andern zu verzäpfen; Son-
dern/es soll der Freytrunk/nach beschehe-
ner Besichtigung/ völlig liegen bleiben;
Die Verdächtigen aber / und welche die
Gnadenbiere bishero mißbraucht / und
selbe vor ihre Haushaltung allerdings
nicht bedurft / des Freybier-Einlegens so
lange müßig gehen/ biß das Lohsbier aus-
geschenkt / oder des Schenkens / und
Nachschenkens der vermeinten Reigen/
ganz

gantz verlustig seyn : und / do darwieder
gehandelt wird / solches / gleich den Win-
kelschenken / bestrast werden.

Und / damit unter dergleichen Reigen-
schenken / auch sonst / ander Bier nicht
mit unterbracht werden könne / soll ein
Zeder / der eine Reige behält / wie viel es
sey / auf dem Rathhause anzeigen / und
einschreiben / den Keller auch alsobalden /
wenn Er wieder aufthun will / besichtigen
lassen / damit er sich verwahre / und man
auch versichert / und vergetwisert werde /
ob es eintresse. Sonsten soll das Reigen-
schenken ohne das auch keinem weiter
zugelassen werden / als ferne sich die ge-
fundene Reige an Eymern und Fassen /
so gezeichnet werden sollen / bey der er-
sten Besichtigung eigentlich erstreckt
gehabt / bey Strafe / so wieder die Win-
kelschenken verordnet.

Von Bestrafung der Winkel- schenken.

DS soll auch durch diese wohlge-
meinte Brau- und Schenk- Ord-
nung / Kraft der gedruckten und
publicirten Franksteuer-Ordnung / alles
unbefugte fremde Bier-einschleppen und
Einlegen / und daraus folgendes Winkel-
schenken und Bierverkaufen / ausser öffent-
lichem Lohß / nach Befugnüß ausgesteck-
ten Zeichens (durch welches Winkel-
schenken eine Zeit hero der Fürstl. Herr-
schaft Franksteuer eigennützig unter-
schlagen / des Rahts wohlhergebrachte
Kellernutzung / zu gemeiner Haußhal-
tung merklichen Abbruch und Schaden /
gestopfet / und der Bürgerschaft Nah-
rung entzogen worden) gänzlich verboten
seyn / und die Verbrecher / nach Inhalt
ange-

angeregter Franksteuer-Ordnung / be-
strafet werden.

v.

Von Schuldigkeit der Brauher-
ren / und deren obliegenden Be-
schwerungen.

Deil auch keine Rukung ohne Be-
schwerung ist / so soll ein iedweder
Brauher einen langen Spieß /
oder eine Musquete an dessen statt / und
dann einen Wassereimer / und eine Feu-
ersprütze halten / auch zum wenigsten ei-
ne Stube und Kammer mit 2. zugerich-
teten Betten / und /wer ein Dankes brau-
et / us vier; ein Halbes aber auf 2. Pferde
Stallung in seinem Hause haben / solche
zu bequemer Vernehmung fremder vor-
nehmer Leute und Officirer jedesmahl
bereit und frey behalten: Auch bey der-
gleichen vorkommenden Einlogirung und
Fürstl. Ausrichtungen / nothdürftig Heu

D 3

und

und Stroh verschaffen / bey Verlust des
Lohses und Brauens : Zu Erkundigung
dessen dann sollen / vor Jährlicher Loh-
sung / Gerichtliche Visitationes an- und zu
Werk gestellet werden.

Hierüber / und nach dem Inhalt der
Statuten / ist insonderheit auch darauf
zu sehen / ob ein Haus viel oder wenig ver-
steuret : Ingleichen was es schoßet / und
sonsten vor Beschwerung hat. Und soll
fürter keiner ein gank Bier zu brauen be-
fugt seyn / dessen Haus nicht zum wenig-
sten mit 400. alten Schocken in der
Steuer liegt. Auch soll über die ieko im
Lohse sich befindliche 120. Brauhäuser /
hinführo keines mehr zugelassen / und / da
gleich einer sein Haus darzu qualificiren
wolte / solches dennoch nicht eingenormen
werden / es sey dann / daß eines von denen
iekigen Brauhäusern abgienge : und also
obige Anzahl beständig verbleiben.

Weil

Weiln auch daraus confusion und dem Rathe Schaden entstehen wol-
len/ indeme sich Iekliche mit Berufung/
weil sie nicht brauen/ das Brau-Geschos
zu entrichten verweigert; soll/ solchem
Disputat vorzukommen/ und damit des
Raths Geschos und Einkommen um so
viel mehr in seinem richtigen Gange er-
halten / und nicht geschwächet werden
möge/ Kraft dieses verordnet seyn: Es
braue einer/oder nicht/das Er dennoch das
völlige Brau-Geschos / der / auf dem
Hause habender Erb- und Braugerech-
tigkeit halber/ zu geben schuldig; auch/ do
gleich einer das Brauen mit dem Brau-
Geschos gar abschreiben zu lassen geson-
nen/ Er dennoch/ weil es zu Verringe-
rung der Lehens-Gerechtigkeit / und des
Raths Einkommens gereicht/ damit nicht
gehöret werden solle.

Be=

PK 4e 1419

Die Egehrem demnach aus Landes-Fürstlicher Macht und Gewalt hiermit/ daß vorgehender neuen revidirten Brau-Ordnung / in allen Articulen und Clausulen/ steif / feste / und unverbrüchlich nachgelebt / und darwieder in keinerley Wege gehandelt werde. Maßen wir dann Jeden / auf unterthänigstes Ansuchen / darben zu schützen / und handzuhaben erbötig seyn. Jedoch Uns an unsern habenden Regalien und Gerechtigkeiten / wie auch Männiglich an seinem Recht allerdings unnachttheilig. Treulich / sonder Gefährde.

Zu Uhrkund haben Wir diese Brau-Ordnung eigenhändig unterschrieben / und Unser Fürstl. Cancellen-Secret vordrucken lassen. So geschehen und geben Weimar zur Wilhelmshurg / am 29. Mart. Anno 1684.



1022

91.1



Q. N. 125, 17.



OMG

Druckts

97)
Ye
1419

fferfe

ting/

Stadt



sch. Hof-Buchdr.

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8

Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8

KODAK Color Control Patches © The Tiffen Company, 2000

Kodak
LICENSED PRODUCT

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black
[Patch]	[Patch]	[Patch]	[Patch]	[Patch]	[Patch]	[Patch]	[Patch]	[Patch]

